

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 01. Juli 2004

Nr. 14

### Inhalt:

- **Beschlüsse aus der 8. Stadtverordnetenversammlung**
  - **Bildung eines Behindertenbeirates** 2
  - **Außenstellen der Verwaltung** 2
  - **Maßnahmen des Jugendamtes zur Anpassung Kita-Platzangebot** 2
  - **Brandenburger Straße** 2
  - **Neubau Kita** 2
  - **Doppik** 2
  - **Austritt aus Abfallzweckverband Mittelmark** 2
- **Straßenreinigungsgebührensatzung** 3
- **Sanierungsgebiet „Am Obelisk“ – Satzung (Karte)** 4
- **B-Plan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – Auslegung (Karte)** 5
- **Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“** 6

- **Gestaltungskonzept Gutenbergstraße Holländisches Viertel in Potsdam** 7
- **B-Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“, Ortsteil Satzkorn – erneute Auslegung** 7
- **B-Plan Nr. 60 „Bertinistraße“ – Auslegung** 8
- **B-Plan Nr.86 „Tornow/Küssel“ – Satzungsbeschluss** 9
- **B-Plan Nr. 92 „Klein Glienicke“ – erneute Auslegung** 9
- **B-Plan Nr. 94 „Puschkinallee/ Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“ – Auslegung** 10
- **Entwurf der Stellplatzsatzung – Auslegung** 11
- **Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.06.2004** 12
- **Wahlbekanntmachungen** 13
- **Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Berliner Straße (Stichweg)** 13

### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

- **Fischereischein B - Lehrgang** 14
- **Preisträger des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“** 15
- **Bürgerinfo Nr. 11** 15
- **Jubilare** 15

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Beschlüsse aus der 8. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.06.2004

## **Bildung eines Behindertenbeirates und Bestätigung der Satzung** Vorlage: 04/SVV/0332

### **Die SVV beschloss:**

Bildung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam und die Bestätigung der Satzung des Behindertenbeirates.

## **Öffnungszeiten Bürgerservice und Außenstellen der Verwaltung** (Beschluss der StVV - 03/SVV/0811) Vorlage: 04/SVV/0333

Die Außenstellen der Verwaltung in den Ortsteilen Golm, Fahrland, Neu Fahrland und Groß Glienicke werden ab 01.07.2004 geschlossen. Die Öffnungszeiten des Bürgerservices der Stadtverwaltung Potsdam werden nicht erweitert.

## **Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes an eine bedarfsgerechte Versorgung für den Zeitraum August 2004 bis Ende des Haushaltsjahres 2005** Vorlage: 04/SVV/0365

Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes an eine bedarfsgerechte Versorgung für den Zeitraum August 2004 bis zum Ende des Haushaltsjahres 2005.

1. Umstellung der Kita- Maßnahmeplanung von einem auf das Kita Jahr bezogenen Planungszeitraum auf den Zeitraum eines Haushaltsjahres.
2. Bereitstellung von insgesamt 9.349 Plätzen (davon sind 402 Plätze außerhalb des ermittelten Platzbedarfs für Potsdamer Kinder mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt) in Kindertagesstätten, Tagespflege und weiteren alternativen Betreuungsformen.
3. Neuaufnahmen von Vorschulkindern aus anderen Gemeinden sind im Planungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn vor der Aufnahme des Kindes, durch die Prüfung des Jugendamtes festgestellt wurde, dass dieser Platz nicht von einem Potsdamer Kind nachgefragt ist und es für diesen Einzelfall keine andere Möglichkeit einer Aufnahme gibt.
4. Die Verteilung der Plätze auf 79 Kitas gemäß Anlage, auf Tagespflege und auf weitere zu entwickelnde alternative Betreuungsformen ist Bestandteil des Beschlusses. Die Belegung in Kitas wird pro Altersgruppe und Jahresdurchschnitt festgeschrieben, wobei ein Ausgleich auf Trägerebene, wenn erforderlich auch auf Stadtebene, unter Einhaltung der bereitgestellten Plätze, ermöglicht wird.
5. Wiederaufnahme der Kita Flotowstr. 10 zur Deckung der Bedarfe in Trägerschaft der ASB (Anerkannte Schulen für berufliche Bildung gGmbH).
6. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zu Lasten der in der Anlage 2 Blatt 1 genannten Deckungsquelle.

## **Brandenburger Straße** Vorlage: 04/SVV/0271

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Maßnahmen zur Durchsetzung des Konzepts zur Verkehrsberuhigung in der Brandenburger Straße, insbesondere zur Unterbringung des Kfz-Querungsverkehrs, zu ergreifen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Oktober 2004 über die Ergebnisse zu unterrichten.

## **Neubau einer Kindertagesstätte** Vorlage: 04/SVV/0282

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die von der Gemeinde Fahrland bis Mitte Juni 2003 mit einem freien Träger geführten Verhandlungen über den Neubau einer Kindertagesstätte mit 90 Plätzen im Baugebiet Eisbergstücke wieder aufzunehmen und positiv zu Ende zu führen.

Ziel muss es sein, dass noch im Jahr 2004 die baurechtlichen Bedingungen für den Neubau geschaffen werden bzw. mit dem Bau begonnen werden kann.

## **Modernisierung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens der Landeshauptstadt Potsdam auf der Basis des kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik)** Vorlage: 04/SVV/0425

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- das bisherige kamerale Haushalts- und Rechnungswesen der Landeshauptstadt Potsdam zu modernisieren und die Grundlagen für eine frühestmögliche Umstellung auf ein auf dem kaufmännischen Rechnungswesen basierendes ressourcenverbrauchsorientiertes Finanzmanagement (Doppik) zu schaffen und
- eine Bewerbung der Landeshauptstadt Potsdam als Pilotkommune zur Erprobung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg abzugeben.

## **Austritt der Landeshauptstadt Potsdam aus dem Abfallverband Mittelmark (AZM)** Vorlage: 04/SVV/0465

Beschließt die Verbandsversammlung nicht spätestens in ihrer für den 23.06.2004 angekündigten Sitzung die Auflösung des Verbandes/den Austritt der Landeshauptstadt Potsdam, kündigt die Landeshauptstadt Potsdam ihre Mitgliedschaft im Abfallzweckverband Mittelmark (AZM).

Unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des Austritts bzw. der Kündigung der Landeshauptstadt Potsdam aus dem AZM wird die Leistung zur Restabfallbehandlung ab 01.06.2005 verfahrens-, technik- und standortoffen europaweit ausgeschrieben.

# **Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Juni 2004**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (GVBl. I, S. 62), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am 02.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

(2) Den Kostenanteil von mindestens 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Potsdam.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, die Zahl der Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu treffen § 3 und § 4 Abs. 1 und 7 der Straßenreinigungssatzung.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere Strassen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Quadratwurzel entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt.

(4) Die Grundgebühren betragen je erschlossenem Grundstück  
für die Straßenreinigung 17,63 Euro  
und für den Winterdienst 11,67 Euro.

(5) Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3) jährlich in der

RK 1/04 (Hauptbahnhof)	352,74 Euro
RK 1K/04 (Brandenburger Str.)	20,16 Euro
RK 2/04	0,00 Euro
RK 2K/04	0,00 Euro
RK 3/04	13,24 Euro
RK 3K/04	5,05 Euro
RK 4/04	9,22 Euro
RK 4K/04	3,71 Euro
RK 5/04	5,66 Euro
RK 5K/04	3,27 Euro
RK 6/04	0,00 Euro

(Reinigung durch den Anlieger)

Die Leistungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang insoweit unterliegen 2,10 Euro.

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Reinigungsklassen und der Winterdienstdurchführung ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung, die Art des Winterdienstes aus § 4 Abs. 1 bzw. 7 der Straßenreinigungssatzung.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

(3) Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen sind diese als Gesamtschuldner heranzuziehen, soweit nicht nachweislich getrennte Eigentums- oder Besitzverhältnisse bestehen.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

## **§ 4**

### **Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für länger als einen zusammenhängenden Monat eingestellt werden muss, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.

(3) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 5  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

**Satzung der Landeshauptstadt  
Potsdam über die förmliche Fest-  
legung des Sanierungsgebietes  
„Am Obelisk“  
vom 14. Juni 2004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294/298).
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

§ 1

**Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und entwickelt werden.

**Das insgesamt ca.3 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Am Obelisk“.**

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Weinbergstrasse.19-22, 25-27 und 29  
die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Weinbergstrasse 23 und 24

Im Osten

Durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Weinberg-Strasse 30, Mauerstrasse 8-10 und Hegelallee 21

Im Süden

Durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Hegelallee

Im Westen

Durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstrasse

Die Grundstücksliste ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2  
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungs-

rechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3  
**Genehmigungspflichten**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4  
**Inkrafttreten der Sanierungssatzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Einsichtnahme**

Jedermann kann die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Obelisk“ nebst den unten aufgeführten Satzungsbestandteilen in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage oder in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen.

Potsdam, 14. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

Zur Satzung gehören:

1. Satzungstext mit Lageplan
2. Liste der Flurstücke
3. Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen mit den Anlagen:  
Anlage 1: Plan des Geltungsbereiches  
Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsübersicht  
Anlage 3: Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Anlage 4: Auswertung der Beteiligung der städtischen Ämter  
Anlage 5: Protokoll der Bürgerbeteiligung vom 01.04.2004



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2004 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne“ beschlossen.

Ziel für das Gebiet der Roten Kaserne ist die Entwicklung eines Dienstleistungs- und Gewerbestandortes bei gleichzeitigem Erhalt der denkmalgeschützten Bestandsgebäude und vorhandenen Freiraumstrukturen.

Nachdem im Norden des Planungsgebietes eine Nutzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport sich nicht als umsetzungsfähig erwies, ist nunmehr eine private Grünfläche für eine private kulturelle Nutzung vorgesehen.

Geplant ist die entsprechende Sanierung des Exerzierhauses, den Grüncharakter der Freiflächen zu erhalten und zwei untergeordnete bauliche Anlagen einzufügen.

Gleichzeitig wird die Trasse der geplanten Straßenbahnlinie bis zu den Nedlitzer Kasernen in den Entwurf eingefügt.

Die Lage des Planungsgebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan hat bereits in der Zeit vom 03.11.1997 bis 03.12.1997 öffentlich ausgelegen.

Eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt.

Die erneute öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

12. Juli 2004 bis 13. August 2004

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ort der Ausstellung:

Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3.Etage

Zeit der Ausstellung:

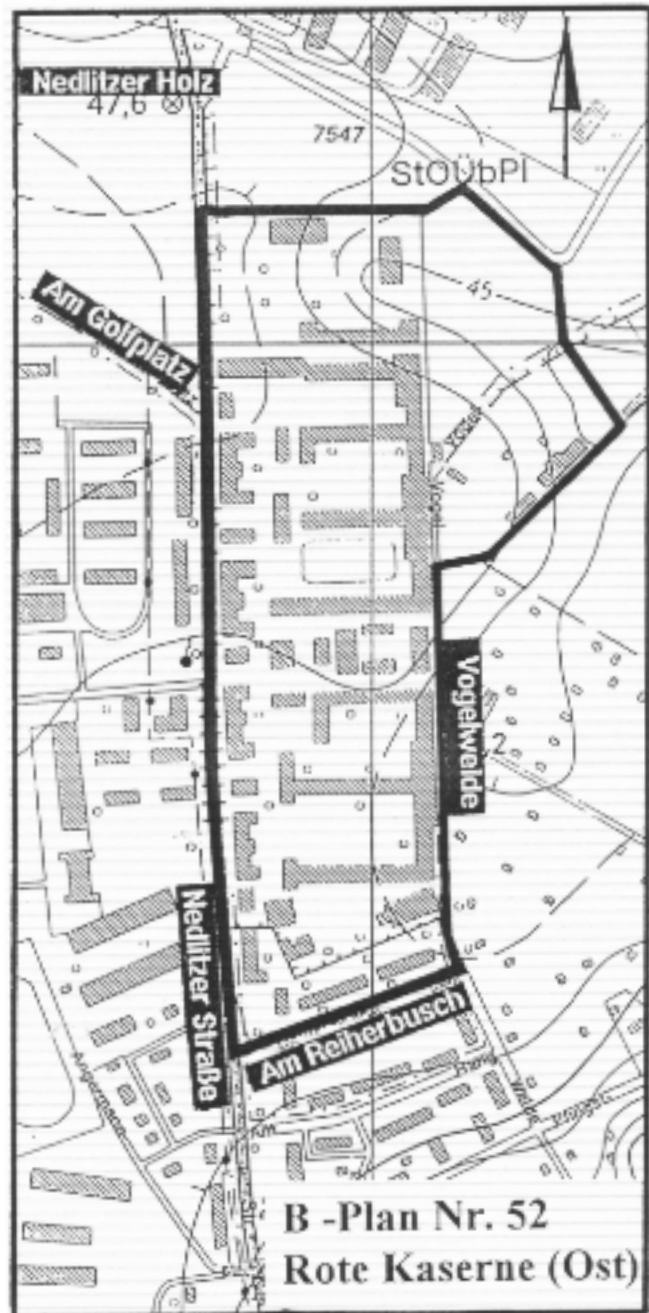
montags – donnerstags	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Zimmer 320, Tel.:289-3214  
Dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeit nur nach Vereinbarung)

Potsdam, den 7. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



# Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 05.05.2004 über die Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“ – Vorlage 04/SVV/0141 –

## Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet 2. Barocke Stadterweiterung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 5. Mai 2004 die Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“ vom November 2003 bestehend aus den textlichen Erläuterungen mit einer Synopse der Sanierungsziele von 1993 und von 2003 und den dazugehörigen Plänen als Grundlage zur Steuerung des Sanierungsprozesses beschlossen.

## Begründung

Grundlage des Satzungsbeschlusses zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ gemäß § 142 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 6.01.1993 war der Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen, die gemäß Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Während laufender Sanierungsverfahren ist es erforderlich, die am Beginn der Sanierung formulierten Sanierungsziele unter Berücksichtigung der erfolgten Entwicklungen zu überprüfen und zu konkretisieren, denn:

Der sanierungsrechtliche Genehmigungsvorbehalt ist auf Dauer rechtlich nur haltbar, wenn das Konzept, zunehmend konkretisiert und auch durch Handlungen der Gemeinde (Beschlüsse, zustimmende Kenntnisnahme u. dgl. der Gemeindevertretung oder eines zuständigen Ausschusses) qualifiziert verfestigt, der Prüfung von Anträgen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB zugrunde gelegt werden kann.

Aufgrund des mittlerweile seit über 10 Jahren laufenden Sanierungsverfahrens war es daher dringend notwendig, die 1992 ermittelten und 1993 beschlossenen Sanierungsziele auf ihre Schwerpunkte und bereits eingetretenen Wirkungen und Erfolge zu untersuchen, die erforderlichen Modifizierungsbedarfe zu ermitteln und die weitere Handlungsweise festzulegen.

Mit der vorliegenden Modifizierung der Sanierungsziele ist keine grundsätzliche Änderung der Sanierungszielstellung beabsichtigt. Vielmehr wird eine „Feinjustierung“ vorgenommen, um die gewünschten Sanierungserfolge zu erzielen und auf Dauer zu erhalten.

Unter der Leitlinie der Erhaltung der Potsdamer Innenstadt als Flächenmerkmal hatte zu Beginn der Sanierung die Sicherung und Erhaltung der Bausubstanz höchste Priorität. Weitere Ziele waren u.a. zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen die Stärkung und der Erhalt der Wohnnutzung sowie die Qualifizierung der öffentlichen Räume und die Sicherung und Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Infrastruktur.

Die Entwicklung des Einzelhandels und der Dienstleistungen hatte in den Sanierungszielen von 1993 nicht die gleiche Priorität wie der Erhalt und die Entwicklung des Wohnens. In erster Linie sollte die Versorgung der Wohnbevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gewährleistet werden. Hier haben sich grundsätzliche Entwicklungsziele geändert. Dieser Aspekt ist hinsichtlich der gesamtstädtischen Zentrumsfunktion als gleichwertig zu berücksichtigen, denn es haben sich wesentliche Rahmenbedingungen seit dieser Zeit verändert: Zwar wurden Impulse gegeben, die zur Ansiedlung vieler kleiner Fachgeschäfte geführt haben, aber u.a. auf-

grund der sich erst nach 1993 einstellenden erheblichen Konkurrenz des Stern- und des Potsdam-Centers hat sich der Einzelhandel innerhalb des Gebiets der 2. Barocken Stadterweiterung trotz einiger Ansiedlungen und Investitionszusagen namhafter Einzelhandelsunternehmen in der jüngeren Vergangenheit nicht im erwarteten Maße entwickelt. Insbesondere die Brandenburger Straße wird derzeit durch Mängel in ihrer zentralen Versorgungsfunktion geprägt. Mit der Entscheidung der Esch-Gruppe zur Errichtung eines Einkaufszentrums an historischer Stelle in der Brandenburger Straße und der Karstadt-Quelle AG als Hauptmieter wurde ein wichtiger Impuls gegeben, der in Zukunft wesentlich zur Stärkung der Funktion des Gebietes als gesamtstädtisches Zentrum dient. Auf der Ansiedlung von „Magnetbetrieben“ soll die weitere Entwicklung des gesamtstädtischen Zentrums aufbauen

Gleichzeitig ist es gelungen, den Abwanderungstrend der Einwohner anzuhalten und umzukehren. Seit 2001 steigt die Zahl der Einwohner wieder und das Durchschnittsalter der Bewohner liegt mit 34,2 Jahren deutlich unter dem Potsdamer Durchschnitt von 40,9 Jahren. Dies lässt darauf schließen, dass die Innenstadt als Wohnlage für junge Menschen und Familien mit Kindern interessant geworden ist. Diese Entwicklung soll der weitere Sanierungsprozess fortsetzen.

Die Modifizierung der Sanierungsziele hat daher zum Ziel, diese beiden erfolgreichen, aber im ungünstigen Fall gegenläufigen Entwicklungen miteinander in Einklang zu bringen, bevor es zu Konflikten im sich langsam mit Nutzungen füllenden Innenstadtgebiet kommt.

## Ziel der Sanierung: Wohnstandort erhalten – Zentrumsfunktion ausbauen

Aufbauend auf der gesamtstädtischen Bedeutung des Gebietes sowie der abgestuften Bedeutung der einzelnen Lagen im Gebiet sollen die bereits entwickelten Nutzungsschwerpunkte akzentuiert werden.

Als wichtigste Modifizierung der Sanierungssatzung soll daher die grundstückswise Betrachtung des Einzelfalls vor der pauschalen Festlegung von Regelungen für das gesamte Sanierungsgebiet eingeführt werden. Gleichzeitig werden unter Minimierung von Nutzungskonflikten die verschiedenen Belange von Bewohnern, Gewerbetreibenden, Kunden und Besuchern berücksichtigt.

Aufgrund der o.g. Probleme der Entwicklung von Einzelhandel und Dienstleistungen, soll deren Stärkung als eigentlich selbstverständliches Ziel der Stadtentwicklung einer Innenstadt erstmalig auch als Sanierungsziel deutlich benannt werden:

- Die Handels- und Dienstleistungsschwerpunkte „Brandenburger Straße“ und „Friedrich-Ebert-Straße“ sollen den nötigen Raum erhalten, um sich zum gesamtstädtischen Zentrum entwickeln zu können. Hier soll es zukünftig möglich sein, den Wohnanteil von bisher 50% auf in der Regel 30% zu reduzieren. Gleichzeitig soll der Raum für großflächige Einheiten im Bereich Brandenburger Straße / Jägerstraße gesichert werden.
- Die Wohnschwerpunkte, wie Teile der Hermann-Elflein-Straße und der südlichen Lindenstraße sollen planerisch gesichert werden. Hier sind die Grundstücke derzeit oft vollständig wohngenutzt. Zwar war bisher kein wesentlicher gewerblicher Ansiedlungsdruck vorhanden, weil ausreichend Leerstand zur Verfügung stand, jedoch können Verdrängungsgefahren zu-

künftig nicht ausgeschlossen werden. Dazu bietet die derzeitige Pauschalregelung von 50% Wohnanteil auf jeder Parzelle nicht die ausreichende Sicherheit. Daher soll hier der Wohnanteil auf mindestens 70% erhöht werden.

- Die bisherige Aussage der Nutzungsmaßbegrenzung von 1,6 GFZ hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird regelmäßig nicht angewendet. Das Nutzungsmaß bestimmt sich außerhalb der Bebauungsplangebiete nach § 34 BauGB. Es ist im Bestand teilweise mehr als doppelt so hoch. Die Durchsetzung des Ziels würde der stark differenzierten Prägung des Sanierungsgebiets nicht gerecht werden. Ferner ließe sich die Zielstellung ohne ständige Gefährdung des Stadthaushaltes nach Entschädigungen für Abrisse auf den hochverdichteten Grundstücke nicht durchsetzen. Abrisse würden zudem den übrigen Zielstellungen zuwiderlaufen. Letztlich hat sich mit der geänderten Vollgeschossdefinition der neuen Brandenburgischen Bauordnung die GFZ im Gebiet vollkommen verändert, so dass bisherige Vorgaben nicht mehr angewendet werden können.

Unverändert gilt: Großflächige Überbauungen und Überdachungen der Höfe sowie Zusammenlegungen und weitere Passagen

sind nicht zulässig. Die ökologischen Bedingungen für die Bewohner sollen durch kleinteilige Maßnahmen verbessert werden. Maßstab der baulichen Entwicklung bleibt grundsätzlich die historische Parzelle. Die Auflösung dieser Struktur im Blockinneren soll nur zur Vergrößerung der nutzbaren Freiflächen zugelassen werden.

#### **Einsichtnahme**

Jedermann kann die Konkretisierung der Sanierungsziele für die 2. Barocke Stadterweiterung bestehend aus den textlichen Erläuterungen mit einer Synopse der Sanierungsziele von 1993 und von 2003 und den dazugehörigen Plänen in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage während der Dienststunden einsehen.

Potsdam, den 14.05.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 10.04.2002 über das „Gestaltungskonzept Gutenbergstraße Holländisches Viertel in Potsdam“ – Vorlage 02/SVV/0161 –**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 10.04.2002 das „Gestaltungskonzept Gutenbergstraße Holländisches Viertel in Potsdam“ als Grundlage für die weitere Arbeit der Verwaltung beschlossen.

Jedermann kann das „Gestaltungskonzept Gutenbergstraße Holländisches Viertel in Potsdam“ in der Stadtverwaltung Potsdam,

Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage während der Dienststunden einsehen.

Potsdam, den 14.05.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet 2“, Ortsteil Satzkorn**

Die Gemeindevertretung Satzkorn hat auf ihrer Sitzung am 23.10.2003 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet II“, OT Satzkorn, mit dazugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung ist erforderlich, da im bereits erfolgten Genehmigungsverfahren Rechtsmängel festgestellt wurden. Es erfolgte eine Prüfung der Planinhalte. Die sich daraus ergebenden Änderungen erfordern gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Des Weiteren erfolgte eine Änderung des Geltungsbereichs. Das Flurstück 111/3 der Flur 1 der Gemarkung Satzkorn wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet II“ ausgegliedert und dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet I“ zugeordnet.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Durch die Planung soll die im Wesentlichen bereits erfolgte Ansiedlung von Betrieben zur Herstellung/Wiederaufbereitung (Recycling) und zum Handel mit Baustoffen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**18. August 2004 bis zum 20. September 2004**

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ein Zweitexemplar des Planentwurfs und der Begründung kann zusätzlich, nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel. Nr. 033208/51663) im Gemeindebüro Satzkorn, Dorfstraße 2, eingesehen werden.

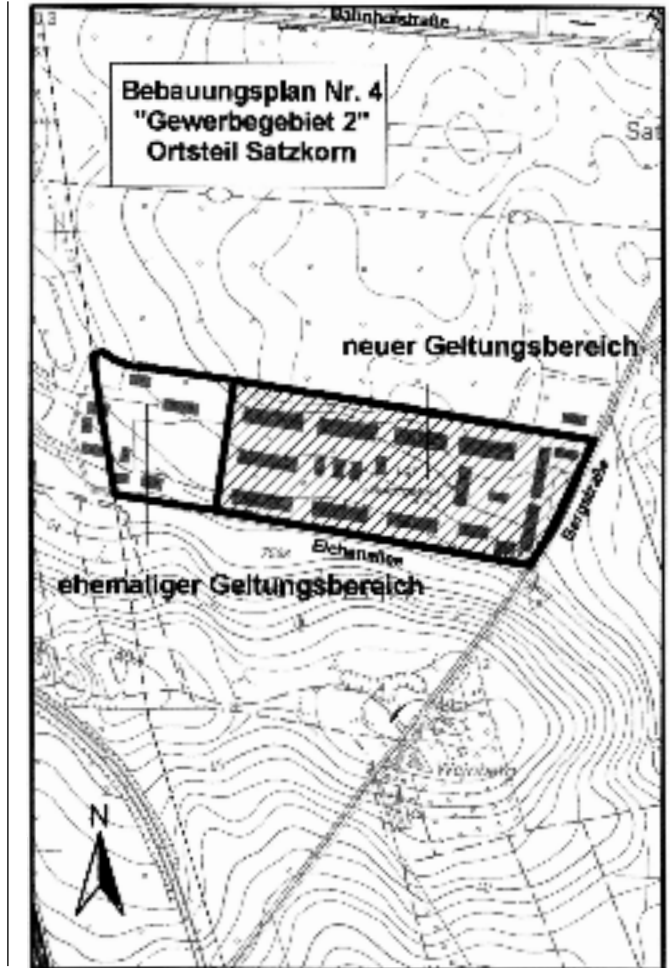
**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags,  
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags, 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 811, Tel.: 289 25 35  
dienstags, 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 21. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02. Juni 2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“ mit dazugehöriger Begründung sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt abgegrenzt:

- nach Norden durch die nördliche Grenze des Bertiniweges und der Bertinistraße (Flurstücke 54 sowie Teile der Flurstücke 521/23, 521/2 und 537/1),
- nach Osten durch die östliche Grenze der verbreiterten Bertinistraße, d. h. einschließlich eines Flächenstreifens der angrenzenden Uferflurstücke (544/1 und Teile der Flurstücke 539/3, 544/2, 545, 582/1 und 582/2),
- nach Süden durch die Große Weinmeisterstraße und die Straße Am Pfingstberg (nördliche Grenze der Straßenflurstücke 578, 569, 567 und 563, Teile von 564 sowie die südliche Grenze der Flurstücke 555/3 und 555/4)
- sowie nach Westen durch Kleingärten (westliche Grenzen der Flurstücke 555/2 und 550/1 Teile des Flurstücks 535/2), sowie durch Wiesenflächen (westliche Grenze der Flurstücke 536/9 und 520/4 sowie südliche Grenze des Flurstücks 521/23).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung sind:

- Sicherung des Wohngebietscharakters
- Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte
- Schaffung eines attraktiven Grün- und Fußwegenetzes
- Entwicklung von Erholungsgrundstücken zu Wohnbauflächen
- Entkopplung von Bertinistraße und Bertiniweg.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Erweiterung der reinen Wohngebiete an der Bertinistraße und am Bertiniweg sowie die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die an der Höhenstraße geplante Kindertagesstätte.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese



werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 18. August 2004 bis zum 20. September 2004**

statt.

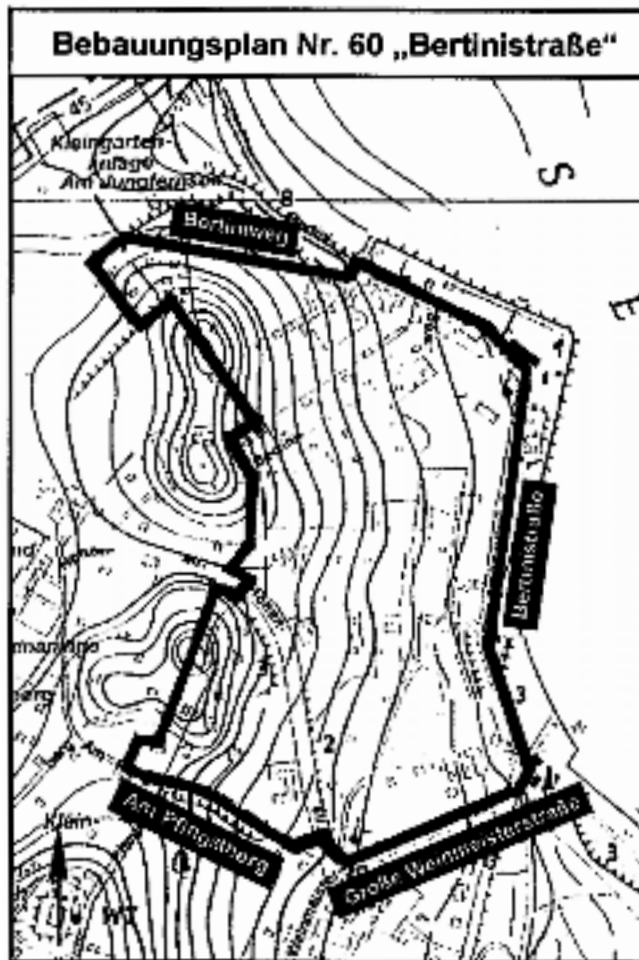
**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage  
(neben Zimmer 831)

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
Zimmer 831, Tel. 2 89 25 18  
dienstags

**Information:** 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 21. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**



## Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 86 "Tornow/Küssel"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2004 den Bebauungsplan Nr. 86 "Tornow/Küssel" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden. Sofern keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landes-

hauptstadt Potsdam und damit die In-Kraft-Setzung des Bebauungsplans.

Potsdam, den 21. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 92 „Klein Glienicke“

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“ ist nach dem Satzungsbeschluss geändert worden und wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92 „Klein Glienicke“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Stadtgrenze zu Berlin  
im Osten: Stadtgrenze zu Berlin  
im Süden: Havelgewässer (Glienicke Lake - Griebnitzsee)  
im Westen: Stadtgrenze zu Berlin

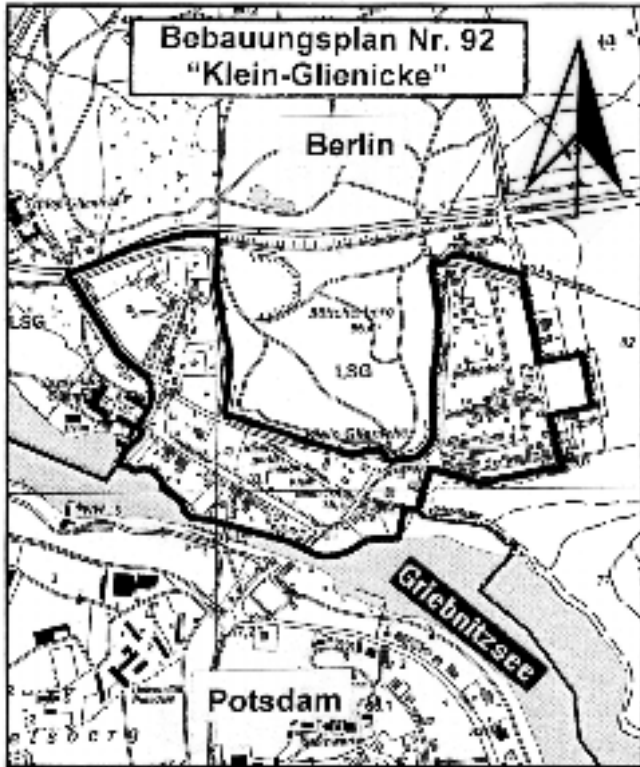
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27 ha. Die Lage

des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist der Erhalt der vorhandenen Bebauungsstruktur zur Wahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Ortsteiles Klein Glienicke bei behutsamer Nachverdichtung und unter Beachtung des besonderen Status eines Großteils des Gebietes als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes.

Die wesentlichen Änderungen des geänderten Bebauungsplans betreffen

- die Anpassung der Festsetzungen an die zum September 2003 novellierte Bauordnung des Landes Brandenburg mit der



daraus resultierenden Änderung der Geschossregelungen und der Nutzbarkeit des Dachraumes

- Änderung der Bebaubarkeit auf dem Grundstück Am Waldrand 22/24
- Änderung der Bebaubarkeit auf dem Grundstück Wannsee-straße 10
- Änderung der Bebaubarkeit des am Tannenweg gelegenen Flurstücks 182/5 (Flur 22).

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zu den Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

**09.08.2004 bis zum 08.09.2004**

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 7. Etage

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 702, Tel.-Nr. 2 89 25 21, dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 21. Juni 2004

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**

### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 94 „Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31. März 2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 94 „Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße“ mit dazugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 25 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung in Form eines Textbebauungsplans ist der Schutz der Wohnfunktion vor Veränderungen durch gewerbliche und dienstleistungsorientierte Nutzungen. Die Festsetzungen beruhen auf den Vorgaben des Flächennutzungsplans zur Art der Nutzung.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 18. August 2004 bis zum 20. September 2004**

statt.

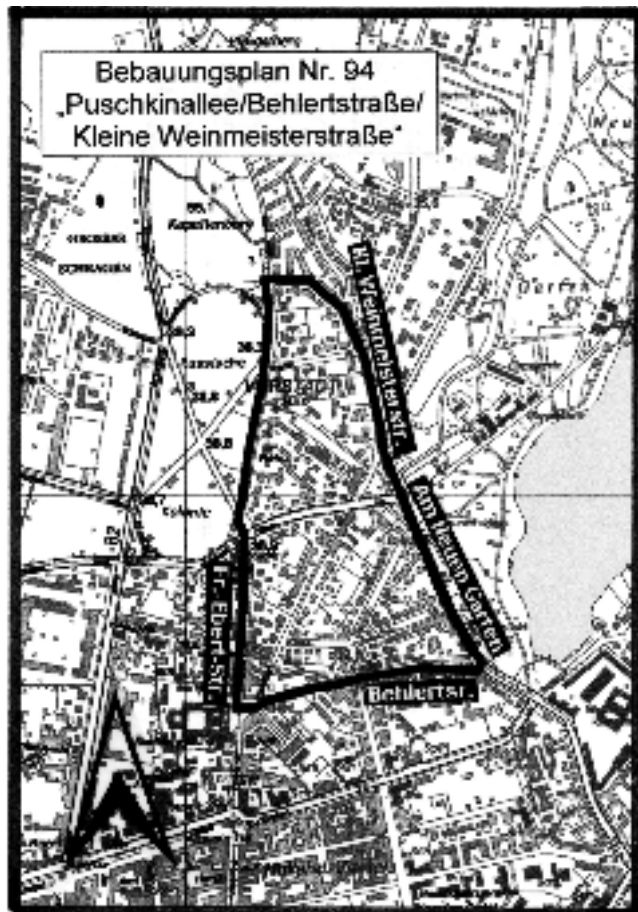
**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage (neben Zimmer 831)

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Information:** Zimmer 831, Tel. 2 89 25 18  
dienstags  
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 21. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 2. Juni 2004 beschlossen, den Entwurf der Stellplatzsatzung mit der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz bei der Errichtung bzw. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist nach der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 durch kommunale Satzung zu regeln. Innerhalb der Satzung ist geplant, durch Ausweisung von Mindestungsgebieten auch gezielte Standortförderung zu betreiben.

Um weiterhin eine städtische Förderung von öffentlichen Parkierungsanlagen und/oder Einrichtungen des ÖPNV aus Stellplatzablösebeträgen vornehmen zu können, wird in der Satzung auch die Frage der Ablösegebühren gemäß BrbBO, § 43 (4) geregelt.

Diese Satzung soll die am 23.12.1999 bekannt gemachte Stellplatzablösesatzung vom 07.07.1999 ersetzen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Begründung findet statt vom:

**12. Juli 2004 bis einschließlich 13. August 2004**

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam,  
Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-10,  
Haus 1, 8. Etage (Flur)

**Zeit der Auslegung:** Montag - Donnerstag  
6.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 6.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 6.00 - 13.00 Uhr

**Information:** Haus 1, Zimmer 839/840 (817),  
Tel. 289-2542 (-2541)  
dienstags 8.00 bis 12.00 und  
13.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung öffentlicher und privater Belange einbezogen.

Potsdam, den 9. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.06.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.06.2004 folgende erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ beschlossen:

## I. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“

1. In § 3 Abs. (2) Satz 1 werden die Wörter „herab- oder ausgesetzt“ durch das Wort „herabgesetzt“ ersetzt.

2. § 4 Abs. (1), Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 3,50 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.“

3. § 5 - wird wie folgt gefasst:

### „§ 5 Ermäßigungen, Jahreskarte

(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- Arbeitslose und Umschüler
- Vorruheständler und Senioren
- Schüler/innen und Studenten/innen
- Auszubildende und Praktikanten/innen
- Behinderte, die erwerbsunfähig sind und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen
- Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Sozialhilfeempfänger 65 v. H. und Asylbewerber 75 v. H. Ermäßigung.

(3) Inhaber einer Vhs-Card erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr und kostet einmalig 50,00 €. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Abs. (1) und Abs. (2) zahlen für die Vhs-Card 40,00 €.

(4) Doppelermäßigungen sind möglich.

(5) Bereits ermäßigte Kurse können durch die Vhs-Card nicht weiter ermäßigt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- in der Überschrift werden die Wörter „Partnerkarte“, „Familienkarte“ und „Fahrvergünstigungen“ gestrichen
- Abs. (1) wird aufgehoben
- Abs. (3) wird aufgehoben

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

### „§ 7 Teilbelegung von Kursen

Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Begründung möglich. Die Entscheidung trifft der/die Programmverantwortliche.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8 Rückzahlung/Umbuchung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Das Entgelt kann bei umgehender Vorlage entsprechender Nachweise sowie der Teilnahmekarte (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn

- der/die Teilnehmer/in erkrankt ist
- durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird
- eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit oder des Veranstaltungsortes unzumutbar ist.
- Tritt ein Teilnehmer die Veranstaltung oder den Kurs aus persönlichen Gründen nicht an oder beendet ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

Die Einschreibgebühr gemäß § 9 Absatz (1) wird in den Fällen der Buchstaben a), b) und d) als Verwaltungsaufwand einbehalten.

(3) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs desselben Fachgebietes ist möglich.“

## II. In-Kraft-Treten

Diese erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, 22. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Wahlbekanntmachung

## Bildung der Kreiswahlausschüsse zur Wahl des 4. Landtages Brandenburg für die Wahlkreise 21/22 und 19

Auf Grundlage des § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg in Verbindung mit § 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung wurden zur Wahl der Abgeordneten des 4. Landtages Brandenburg am 19. September 2004 für die Landeshauptstadt Potsdam berufen:

in den Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 21 und 22:

Herr Dr. Matthias Förster	Vorsitzender
Frau Heike Gumz	stellv. Vorsitzende
Herr Dr. Reinhard Stark	Beisitzer
Frau Monika Scholl	stellv. Beisitzerin
Frau Dr. Sigrid Müller	Beisitzerin
Herr Eberhard Lange	stellv. Beisitzer
Herr Karl-Heinz Kollhof	Beisitzer
Frau Manuela Schröder	stellv. Beisitzerin
Frau Esther Raudszus-Walter	Beisitzerin
Herr Dr. Bernd Reuter	stellv. Beisitzer
Herr Volker Roitzsch	Beisitzer
Herr Ulrich Valjeur	stellv. Beisitzer

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses 21/22 findet am 04.08.2004 um 15.00 Uhr im Stadthaus der Stadtverwaltung Potsdam, Raum 1.077, statt.

In den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 19 wurden folgende Mitglieder berufen:

Frau Gabriele Lahn	Vorsitzende
Herr Dr. Reiner Pokorny	stellv. Vorsitzender
Frau Ilona Fiedler	Beisitzerin
Frau Carola Schmidt	stellv. Beisitzerin
Frau Gudrun Hempel	Beisitzerin
Frau Gabriele Thiemann	stellv. Beisitzerin
Herr Hans-Jörg Sgamlin	Beisitzer
Herr Dietmar Böлке	stellv. Beisitzer
Herr Erik Feller	Beisitzer
Frau Elisabeth Dühsler	stellv. Beisitzerin
Frau Silvia Wernitz	Beisitzerin
Frau Monika Franke	stellv. Beisitzerin

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses 19 findet am 05.08.2004 um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark, Haus 1, Niemöller Straße 1, Belzig, statt.

Auf diesen Sitzungen werden die Kreiswahlvorschläge zugelassen. Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt.

Potsdam, den 18.6.2004

**Dr. Förster**  
Kreiswahlleiter 21/22

**Lahn**  
Kreiswahlleiterin 19

# Wahlbekanntmachung

## Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Kreiswahlausschuss hat am 18. Juni 2004 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	117 109		
Zahl der Wähler:	38 565	32,9 %	
Ungültige Stimmen	630	1,6 %	
Gültige Stimmen	37 935	98,4 %	
davon			
SPD	7 838	20,7 %	
CDU	5 774	15,2 %	
PDS	13 061	34,4 %	
GRÜNE	6 073	16,0 %	
FDP	1 579	4,2 %	
REP	286	0,8 %	
NPD	285	0,8 %	
Die Tierschutzpartei	500	1,3 %	
GRAUE	535	1,4 %	

DIE FRAUEN	244	0,6 %
CM	56	0,1 %
ödp	97	0,3 %
PBC	86	0,2 %
BüSo	53	0,1 %
ZENTRUM	22	0,1 %
Deutschland	175	0,5 %
Unabh. Kandidaten	102	0,3 %
AUFBRUCH	61	0,2 %
DKP	161	0,4 %
DP	76	0,2 %
FAMILIE	800	2,1 %
PSG	71	0,2 %

Potsdam, den 21. Juni 2004

**Dr. Förster**  
Kreiswahlleiter

## Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Berliner Straße (Stichweg)

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.d.F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird die öffentliche Verkehrsfläche - Stichweg Berliner Straße 109/110 - eingezogen:  
Gemarkung Potsdam  
Flur 2

Flurstück	349/1	mit einer Fläche von	ca.	168,00 m <sup>2</sup>
Flurstück	349/2	mit einer Fläche von	ca.	174,00 m <sup>2</sup>
Flurstück	349/3	mit einer Fläche von	ca.	183,00 m <sup>2</sup>
Flurstück	349/4	mit einer Fläche von	ca.	810,00 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>				<b><u>1.335,00 m<sup>2</sup></u></b>

**Begründung:**

Mit der Errichtung einer Parallelstraße im B-Plan-Gebiet 35 -1 entfällt die Verkehrsbedeutung des Stichweges.

Auszüge aus dem B-Plan 35 -1, aus der Stadt- sowie aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche und die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 0331 / 289 32 69)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 10. Juni 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung der unteren Fischereibehörde

Hiermit wird gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93 S. 178) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Sonderlehrgänge des Fischereischeins B (SoLFischV) vom 01. Dezember 1999 (GVBl. II/99 S. 670), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeins B vom 27. August 2001 (GVBl. II/01 S. 550), durch die untere Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße bekannt gegeben, dass der

### Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeines B

für Inhaber von an bestimmten Gewässern gebundenen Fischereirechten oder Mitgliedern einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft

vom **16. Oktober 2004**  
 bis voraussichtlich zum **05. Dezember 2004**  
 in **03096 Burg (Spreewald)**  
**Erste Kolonie 13 (Fiedermannhof)**

durchgeführt wird. Der Lehrgang wird gestaffelt an den Wochenenden (Sonnabend, Sonntag) erfolgen. Bewerber richten ihren schriftlichen

### Antrag auf Zulassung zum Sonderlehrgang

bis zum **16. August 2004**  
 an den **Landkreis Spree-Neiße**  
**untere Fischereibehörde**  
**Heinrich-Heine-Straße 1**  
**03149 Forst (Lausitz).**

Die entsprechenden Formulare sind bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße ab sofort in der Dienststelle Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1 und auf der Internetseite: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de) erhältlich.

Dem Antrag ist der Nachweis des eigenen Fischereirechtes beziehungsweise der Mitgliedschaft in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft beizufügen.

Aufgrund einer begrenzten Lehrgangskapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber für den Sonderlehrgang berücksichtigt werden.

Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Lehrgang erhalten Sie bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), Zimmer B.3.21 oder unter der Telefonnummer 03562/986 183 22 oder 25.

Untere Fischereibehörde Landkreis Spree-Neiße

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

# Erfolgreiche Teilnahme von 19 Schülerinnen und Schülern der Städtischen Musikschule Potsdam beim 41. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ 2004 in Villingen-Schwenningen und Trossingen

Von den 19 Teilnehmern aus der Städtischen Musikschule Potsdam errangen auf dem in Villingen-Schwenningen und Trossingen ausgetragenen 41. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ **je einen 3. Preis (mit gutem Erfolg teilgenommen)**: Mischa und Sascha Grabsch (Gitarre), die zwei Klavier-Trios mit Alina Göres (Violine; extern) Kai-Simon Goetzmann (Horn), Patrick Braun (Klavier) sowie Ferdinand Wittig (Violine), Heiner Pippig (Cello) und Christian Adler (Klavier) und die beiden Alte- Musik- Ensembles mit Sophie Pauligk, Luise Sachse, Rosa Stark (extern) und Antonia Lange sowie Lena Liboschik, Isla Brose, Maximilian Angerstein, Sarah-Luise Raschke (extern) und Ben-Hauke Stallmann.

Mit gutem Erfolg ohne Preisvergabe nahmen Heiner Pippig (Cello) sowie Elisabeth Grümmer (Oboe) und Karoline Knappe (Klavier) teil.

**Je einen 2. Preis (mit sehr gutem Erfolg teilgenommen)** erhielten Jonas Finke (Horn) und Juliane Beschmidt (Klavier), Julia Peters (Querflöte; extern) und Christian Adler (Klavier) sowie Klara Rundel (Cello).

**Allen Preisträgern sowie deren Lehrern herzliche Glückwünsche!**

## Sanierung in Babelsberg – Bürgerinformation Nr. 11 ist erschienen!

Nach 12 erfolgreichen Jahren des Sanierungsprozesses in Babelsberg steht eine kleinteiligere und mühsamere Phase der Sanierung an. Hierzu informiert die vorliegende Broschüre. Darüber hinaus werden die Veränderungen auf dem Gelände des Oberlinhauses vorgestellt sowie die Änderungen der Steuerabschreibungsmöglichkeiten im Sanierungsgebiet.

Wie in jeder Ausgabe finden sich Informationen zu den vielfältigen Veranstaltungen in Babelsberg. Ansprechpartner und Adres-

sen für die Sanierungs- und Bauberatung runden die 11. Ausgabe ab.

Die Broschüre ist erhältlich beim  
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege,  
Hegelallee 6-8, Haus 1, 14461 Potsdam  
sowie beim  
Sanierungsträger Stadtkontor GmbH,  
Schornsteinfegergasse 3, 14482 Potsdam.



## Jubilare Juli 2004



03.07.04	Herr	Heinrich	Brenndörfer
07.07.04	Frau	Rosa	Winkelmann
08.07.04	Herr	Richard	Hohenhausen
10.07.04	Frau	Lisbet	Döring
10.07.04	Herr	Hermann	Röger
12.07.04	Frau	Irmgard	Sobottki
13.07.04	Herr	Albert	Moltmann
18.07.04	Frau	Ursula	Rettig
19.07.04	Frau	Helene	Porikys
22.07.04	Frau	Gertrud	Barnehl
22.07.04	Herr	Max	Bormann
24.07.04	Frau	Elisabeth	Kroffke
25.07.04	Frau	Elisabeth	Spuler
26.07.04	Herr	Erwin	Hermisdorf
30.07.04	Frau	Ella	Boldt

### Bekanntmachung

Herrn Karl Endriss, zuletzt geschäftsansässig als Rechtsbeistand in 14778 Schenkenberg, ist durch Verfügung der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam vom 13.02.2004 die erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung des Präsidenten des Landgerichts Memmingen vom 23. März 1982 widerrufen worden. Herrn Endriss ist jegliche rechtsberatende und rechts-sorgende Tätigkeit untersagt.

### Auflösung des Vereins „CF-Selbsthilfe Potsdam e. V.“

Der Verein „CF-Selbsthilfe Potsdam e. V.“ in Potsdam, Registernummer VR 2002 P, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.11.2004 bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Margrit Habick, Zeppelinstr. 165/25, 14471 Potsdam  
Dietmar Pritschow, Charlottenstr. 30, 14467 Potsdam  
Sylvia Hofmann, Dorfstr. 16, 14542 Werder OT Bliesendorf

